

Ergänzende Regelung zum Atemschutz für alle SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards der BGW

Stand: 24. November 2021

Aufgrund der aktuellen Pandemielage ist bis auf Weiteres ergänzend zu Punkt 15 „Mund-Nasen-Schutz und persönliche Schutzausrüstung“ Folgendes umzusetzen:

Beschäftigte tragen in den Geschäftsräumen mindestens einen Mund-Nasen-Schutz.

Bei Tätigkeiten mit unmittelbarem engem Kontakt mit einem Abstand unter 1,5 Meter zu anderen Personen (Patientinnen und Patienten, Kunden und Kundinnen, Bewohner und Bewohnerinnen, zu Pflegenden/zum Betreuenden, Klientinnen und Klienten und ähnliche sowie zu anderen Beschäftigten) ist eine FFP2-Maske oder eine gleichwertige Atemschutzmaske – ohne Ausatemventil – zu tragen.

Darüber hinaus sind weitreichendere Regelungen der Länder oder des Bundes sowie aus arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften wie den Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA 250/TRBA 255) ebenfalls verpflichtend von Arbeitgebern oder Arbeitgeberinnen umzusetzen.

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin hat den Beschäftigten den Mund-Nasen-Schutz und die persönliche Schutzausrüstung wie etwa Atemschutzmasken in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind im Umgang damit zu unterweisen.